

## Anlage

### **Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung in der ab 3. April 2022 geltenden Fassung**

#### I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote der Corona-Verordnung sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Kein Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Maske in geschlossenen Fahrzeugbereichen von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs, in Arzt- oder Zahnarztpraxen, Einrichtungen oder Fahrzeugen oder an Einsatzorten des Rettungsdienstes oder Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe entgegen § 3 Absatz 1 CoronaVO (§ 12 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Kein Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Fahrzeugbereichen von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs durch das Kontroll- oder Servicepersonal oder	Betroffene Person	50 – 250	70

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
das Fahr- oder Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht, entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO (§ 12 CoronaVO)			

## Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes

### II.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote des § 28b IfSG sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Kein Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Maske in Verkehrsmitteln des Luftverkehrs oder des öffentlichen Personenfernverkehrs durch Fahr- oder Fluggäste entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 (§ 73 Absatz 1a Nummer 11b IfSG)	Betroffene Person	50 – 250	70
Kein Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Maske in Verkehrsmitteln des Luftverkehrs oder des öffentlichen Personenfernverkehrs durch das Kontroll- oder Servicepersonal oder das Fahr- oder Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 (§ 73 Absatz 1a Nummer 11b IfSG)	Betroffene Person	50 – 250	70

### III.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung sind der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.